Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7745**

14. Wahlperiode 06. 12. 2001

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Drucksachen 14/7283, 14/7476 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Artikel 1a – neu – (§ 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG)

Artikel 1b – neu – (§ 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Satz 1 BerRehaG)

Artikel 1c – neu – (§ 60 BAFöG)

Artikel 1 ist durch die folgenden Artikel 1 bis 1c zu ersetzen:

‚Artikel 1
Änderung des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 7. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

Artikel 1a
Änderung des Verwaltungsrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

Artikel 1b
Änderung des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 1c
Änderung des Bundesausbildungsförderungs-
gesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum „1. Januar 2001“ durch das Datum „1. Januar 2003“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Antragsfristen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für den Erhalt einer Kapitalentschädigung und deren Nachzahlung, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie die Frist für den Beginn einer Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz müssen ebenfalls um zwei Jahre verlängert werden. Auf die entsprechende Entschließung des Bundesrates vom 9. November 2001 (BR-Drs. 875/01 (Beschluss)) wird verwiesen.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 30. November 2001 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Eine alleinige Fristverlängerung in § 7 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgt. Den betroffenen SED-Opfern muss weiterhin die Möglichkeit einer umfassenden Rehabilitierung für erlittenes Unrecht in der ehemaligen DDR erhalten bleiben. Unterschiedliche Fristenregelungen in Gesetzeswerken mit gleichem Adressatenkreis sind verfehlt. Nur durch eine einheitliche Fristenregelung ist Rechtssicherheit zu gewährleisten. Vielen SED-Opfern droht bei Verfristung in Teilbereichen der Verlust berechtigter Ansprüche nach dem 31. Dezember 2001.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333